



Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Virgin Atlantic durch Air France-KLM, Delta und die Virgin Group

Brüssel, 12. Februar 2019

Die Europäische Kommission hat die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Virgin Atlantic durch Air France-KLM, Delta und die Virgin Group nach der EU Fusionskontrollverordnung genehmigt. Sie gelangte zu dem Schluss, dass das Vorhaben im Europäischen Wirtschaftsraum wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist.

Der heutige Beschluss betrifft die von Air France-KLM geplante Übernahme einer anteiligen Kontrolle im Umfang von 31 % über Virgin Atlantic, das dann unter der gemeinsamen Kontrolle von Air France-KLM, Delta Air Lines Inc. und der Virgin Group stehen wird.

Untersuchung der Kommission

Die Kommission hat die Auswirkungen des Vorhabens auf den Markt für i) **Passagierluftverkehr**, ii) **Luftfrachtverkehr** und iii) **Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen** geprüft.

Im **Passagierluftverkehr** entstehen durch das Vorhaben Überschneidungen zwischen Direktflügen und Flügen mit Zwischenlandung (wenn eines der Unternehmen zwischen zwei Städten eine Direktverbindung anbietet und ein anderes einen Flug mit Zwischenlandung) sowie Überschneidungen zwischen Flügen mit Zwischenlandung (wenn zwei der Unternehmen zwischen zwei Städten Flüge mit Zwischenlandung anbieten). Betroffen sind Strecken vom Vereinigten Königreich nach Nordamerika, Afrika, Asien und in die Karibik sowie von Kontinentaleuropa/Irland nach Nordamerika.

Die Kommission hat auch geprüft, ob an Flughäfen, an denen sich die Zeitnischen der Unternehmen überschneiden (London Heathrow und Manchester), das kombinierte Zeitnischen-Portfolio der Beteiligten Wettbewerber daran hindern würde, dort Flüge aufzunehmen bzw. ihr Angebot auszuweiten. Wenn an überlasteten Flughäfen ein einziges Unternehmen ein großes Zeitnischen-Portfolio kontrolliert, kann dies zu hohen Markteintrittsschranken für Fluggesellschaften führen, die diese Flughäfen neu in ihr Angebot aufnehmen wollen. Dadurch können die Ticketpreise steigen.

Die Untersuchung der Kommission hat Folgendes ergeben:

- Die Überschneidungen werfen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf, auch nicht in Bezug auf einige Strecken, für die der gemeinsame Marktanteil hoch wäre, da es sich a) um Überschneidungen zwischen Direktflügen und Flügen mit Zwischenlandung handelt und b) Virgin Atlantic, Delta und Air France-KLM keine engen Wettbewerber sind und auf den Strecken mit Überschneidungen weiterhin erheblichem Wettbewerbsdruck vonseiten anderer Luftverkehrsunternehmen ausgesetzt sind.
- Auch dürfte sich das kombinierte Zeitnischen-Portfolio nicht nachteilig auf Fluggäste in London Heathrow und Manchester auswirken.

Im **Luftfrachtverkehr** ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben Wettbewerbsbedenken aufwirft, da Air France-KLM, Delta und Virgin Atlantic keine engen Wettbewerber und auf den betroffenen Märkten weiterhin erheblichem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind (z. B. durch Lufthansa oder Cargolux).

Was **Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen** angeht, ist das Vorhaben ebenfalls unbedenklich, da die Auswirkungen auf diesen Markt gering sind.

Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben im Europäischen Wirtschaftsraum keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, und genehmigte es ohne Auflagen.

Hintergrund

Die Kommission hatte im [Juni 2013](#) die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Virgin Atlantic durch Delta und die Virgin Group genehmigt.

Mit dem heutigen Beschluss wird die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Virgin Atlantic Limited durch Air France-KLM, Delta Air Lines Inc. und die Virgin Group durch Erwerb von Anteilen genehmigt. Gleichzeitig beabsichtigen Air France-KLM, Delta und die Virgin Group, ihre derzeitige Zusammenarbeit bei Luftverkehrsdiensten im Passagier- und Frachtverkehr auszuweiten, indem sie zwei bereits bestehende Gemeinschaftsunternehmen (sog. „metal-neutral“-Joint-Ventures) von Delta und Air France-KLM bzw. Delta und Virgin Atlantic ausweiten. Dabei handelt es sich um Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Planung und Verwaltung von Kapazitäten, Preisen und Ausgleichszahlungen zwischen den Unternehmen, sodass alle teilnehmenden Luftverkehrsgesellschaften gleichermaßen profitieren.

Unternehmen und Produkte

Air France-KLM mit Sitz in Frankreich ist die Holdinggesellschaft der französischen nationalen Fluggesellschaft Air France und der niederländischen nationalen Fluggesellschaft KLM. Das Unternehmen erbringt Luftverkehrsdienste im Passagier- und Frachtverkehr sowie Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen.

Delta ist eine internationale Luftverkehrsgesellschaft mit Sitz in den USA. Das Unternehmen erbringt Luftverkehrsdienste im Passagierverkehr und – unter Nutzung des Frachtraums der Passagierflugzeuge – auch im Frachtverkehr sowie Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen.

Virgin Group mit Sitz auf den Britischen Jungferninseln ist die Holdinggesellschaft einer Unternehmensgruppe, zu der auch Virgin Atlantic gehört und die weltweit eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen anbietet. Die Holdinggesellschaft der Virgin Group, die Virgin Group Holdings Limited, befindet sich im Besitz von Sir Richard Branson.

Virgin Atlantic ist eine internationale Luftverkehrsgesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich. Das Unternehmen erbringt Luftverkehrsdienste im Passagierverkehr und – unter Nutzung des Frachtraums der Passagierflugzeuge – auch im Frachtverkehr sowie Wartungs-, Reparatur- und Überholungsleistungen.

Fusionskontrollvorschriften und Verfahren

Das Vorhaben wurde am 8. Januar 2019 bei der Kommission angemeldet.

Die Kommission hat die Aufgabe, Fusionen und Übernahmen von Unternehmen zu prüfen, deren Umsatz bestimmte Schwellenwerte übersteigt (vgl. Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung), und Zusammenschlüsse zu untersagen, die den wirksamen Wettbewerb im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würden.

Der weitaus größte Teil der angemeldeten Zusammenschlüsse ist wettbewerbsrechtlich unbedenklich und wird nach einer Routineprüfung genehmigt. Nach der Anmeldung muss die Kommission in der Regel innerhalb von 25 Arbeitstagen entscheiden, ob sie den Zusammenschluss genehmigt (Phase I) oder ein eingehendes Prüfverfahren einleitet (Phase II).

Weitere Informationen werden unter der Nummer der Wettbewerbssache [M.8964](#) im öffentlich zugänglichen Register auf der [Website](#) der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht.

IP/19/1054

Kontakt für die Medien:

[Lucia CAUDET](#) (+32 2 295 61 82)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)